Das Recht sich in Kauf zu setzen und in Kaufbücher
abtragen zu lassen, und sich mündlich oder durch
jeden von diesen Abtragungen, über sich
allein Lastbriefe ausfertigen zu lassen, mit
den Kaufmännischen Verbindlichkeiten.

§. 57.

Die Kaufmänner.

Alle diejenigen Personen welche Kaufmannschaft
Kaufmännische Handlung treiben, und
darüber nicht zu Rechte gehen, weil sie theils
zu niedrige Waaren, theils zu wenig Waaren
nicht über Hundert Thaler, theils
gegen Vorauszahlung verkaufen, sind
verbunden in die Kaufbücher Einschreiben
lassen zu lassen.
Die Kaufleute: sowohl Einheimische als diejenigen
welche einen Kaufmännischen Handel